

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Alte Welt mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 19. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-8)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Das Bachelor-Studienfach Alte Welt mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird als ein grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel des Studienfachs ist die Vermittlung fachübergreifender, breiter Grundkenntnisse in Disziplinen, die die Antike in Europa und dem Vorderen Orient behandeln mit dem Ziel, die Absolventinnen und Absolventen einerseits für die Aufnahme eines Masterstudiengangs im Bereich des gewählten Schwerpunktes, andererseits für die Vermittlung von Kenntnissen der Antike in der Öffentlichkeit zu qualifizieren.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

Insbesondere sind Latinum und Graecum nicht Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Alte Welt.

Lateinkenntnisse auf dem Niveau der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurse (dritte Niveaustufe) sollten im Verlauf der ersten drei Semester erworben werden, sofern das Latinum zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nicht nachgewiesen ist.

Für die Kombinationen mit bestimmten Nebenfächern sind deren Vorgaben betreffend Latinum und / oder Graecum zu beachten. Teilweise sind in diesen Latein- bzw. Griechischkenntnissen auf dem Niveau der Ergänzungsprüfung gemäß Gymnasialschulordnung (GSO) bzw. der staatlichen Ergänzungsprüfung Zulassungsvoraussetzung.

Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches u. a. auch in englischer, französischer, spanischer und italienischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse der entsprechenden Sprachen von großem Nutzen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann im Bachelor-Studiengang nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 3:

Das Bachelor-Studienfach Alte Welt kann als Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten studiert werden. Es besteht aus einem Pflichtbereich mit 60 ECTS-Punkten, einem Wahlpflichtbereich von 30 ECTS-Punkten, dem Bereich Schlüsselqualifikationen mit 20 ECTS-Punkten und der Abschlussarbeit von 10 ECTS-Punkten.

Die für das Studium notwendigen übrigen 60 ECTS-Punkte werden in einem weiteren, frei wählbaren Studienfach erworben.

In den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen im Hauptfach können nur Module belegt werden, die nicht zugleich Pflichtmodule des gewählten Nebenfaches sind.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen (allgemein und fachspezifisch) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Prüfungsform, Prüfungsdauer, Prüfungsinhalt und Prüfungssprache werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung ist in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung ist in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch eine andere Sprache zugelassen werden.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Die Prüfungszeiträume werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten am Beginn der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Die Anmeldung zu Prüfungen hat spätestens in der zweiten Vorlesungswoche zu erfolgen.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Eventuelle weitere Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach Alte Welt als Hauptfach alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 ECTS-Punkten und die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 19. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Alte Welt mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 19. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.

Würzburg, den 20. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase